

Rolle und Funktion der imperialistischen und sozialdemokratischen Staatsideologien bei der Manipulierung der Bevölkerung und der Perfektionierung des imperialistischen Herrschaftssystems zu entlarven und gleichzeitig den Kampf gegen alle Versuche der Revision der marxistisch-leninistischen Staatstheorie zu führen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei die Auseinandersetzung mit staatsrechtlichen Positionen der bürgerlichen Konvergenztheorie, mit Versuchen der Anpassung pluralistischer Gesellschaftskonzeptionen an die staatsmonopolistische Formierung der Gesellschaft und Theorien über die Exortokratie und Technokratie, mit deren Hilfe die neuen diktatorischen Herrschaftsformen gerechtfertigt werden sollen.

Staatliche Leitung und sozialistisches Recht

Um die Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung immer stärker hervortreten zu lassen, muß das Gesamtsystem der staatlichen Leitung der Gesellschaft den ständig wachsenden Anforderungen unserer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft gemäß gestaltet werden. Dies ist eine ständige Aufgabe, die mit Energie und Sachkunde zu meistern ist. Dabei geht es in erster Linie um die Freisetzung und Entfaltung der wichtigsten gesellschaftlichen Kraft, nämlich die bewußte Mitwirkung von immer mehr und schließlich aller Bürger an der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf allen Bereichen. Deshalb ist eine wesentliche Erhöhung des Niveaus der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der staatlichen Organe erforderlich. Das setzt wiederum eine umfassende Anwendung der Erkenntnisse der modernen Leitungswissenschaften auf der Grundlage der Anwendung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftslehre voraus. In den letzten Jahren haben sich völlig neue Zweige der Wissenschaft, wie die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft, die Kybernetik, die Operationsforschung u. a., herausgebildet, deren Nutzbarmachung für die sozialistische staatliche Führung zu einer unmittelbaren Tagesaufgabe geworden ist. Die Anwendung und Verwirklichung der Erkenntnisse dieser modernen Wissenschaften, insbesondere auch der modernen Rechen-technik, die Entwicklung neuer Denkweisen — des System- und des Modelldenkens — sind niemals Selbstzweck. Sie sind vielmehr voll den Klassenaufgaben des sozialistischen Staates und dem demokratischen Zentralismus untergeordnet.

Auf dem 2. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde die Aufgabe gestellt, ein Modell der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit des Ministerrates der DDR zu entwickeln. Ausgehend von den Erfordernissen des Gesamtsystems der staatlichen Leitung, kommt es darauf an, diejenigen Teilsysteme und Prozesse auf ökonomischen, ideologischen, politischen und anderen Gebieten festzustellen, die für die Struktur und die Funktion des gesellschaftlichen Gesamtsystems entscheidend und vom Ministerrat zu leiten sind. Voraussetzung für das richtige Erkennen und die Festlegung dieser Prozesse ist die wissenschaftliche Anwendung der Methoden der Gesellschaftsprognose in der staatlichen Führung.

Es ist erforderlich, auf der Grundlage der bereits gesammelten praktischen Erfahrungen der zentralen staatlichen Tätigkeit und der bereits getroffenen Festlegungen, insbesondere der Systemregelungen für die Jahre 1969 und 1970 und anderer Beschlüsse zur Arbeitsweise der zentralen Staatsorgane, in Gemeinschaftsarbeit von Staats- und Rechtswissenschaftlern, Ökonomen und Leitungswissenschaftlern solche Fragen zu untersuchen wie die rationelle Gestaltung des

Entscheidungsprozesses, der Entscheidungsvorbereitung, der Entscheidungsfindung und der Entscheidungsdurchführung sowie der Kontrolle und Aufsicht über die Durchführung der Entscheidungen. Es gilt hierbei, die strikte Einheit von Beschlußfassung und -durchführung zu verwirklichen, ein wirksames Informationssystem auf der Basis der neuesten Technik, insbesondere der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, zu entwickeln und gleichzeitig solche Arbeitsmethoden zu finden, die bei geringstem Aufwand höchste Ergebnisse im gesamten System der staatlichen Führungstätigkeit von der Zentrale bis zu den örtlichen Organen gewährleisten.

Das sozialistische Recht dient der Leitung der Gesellschaft und ist auf die Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft und die sozialistische Persönlichkeitsbildung gerichtet. Es enthält die ethischen Maßstäbe der Arbeiterklasse, die sie in ihrem Kampf errungen hat, und prägt so das sozialistische Gemeinschaftsleben der Bürger. Unsere Gesellschaftsordnung versetzt auch unser Recht in die Lage, die Vorzüge und Triebkräfte unserer Ordnung auch gegenüber jenen ihrer Mitglieder voll wirksam werden zu lassen, die ihrer Verantwortung vor der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat nicht in vollem Umfang nachkommen und das Recht verletzen. Die neue, sozialistische Verfassung erklärt die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zum gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. In den Grundsätzen des sozialistischen StGB werden die sich daraus ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtlich fixiert. Die Bestimmungen der Verfassung zur sozialistischen Rechtspflege, Gesetzlichkeit und Kriminalitätsvorbeugung und der Erlaß des neuen StGB veranlassen uns, vor allem die komplexe Aufgabe in Angriff zu nehmen, das System der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität, seine Teilsysteme in ihren wechselseitigen Verflechtungen und in ihrem planmäßigen Zusammenwirken im Gesamtsystem der staatlichen Leitung der Gesellschaft zu erforschen. Darüber hinaus müssen Grundfragen der Leitung der sozialistischen Rechtspflege sowie des Strafrechts untersucht werden.

Die enge Verbindung der sozialistischen Wirtschaftsführung mit dem Wirtschaftsrecht in Forschung und Lehre schließt es aus, daß die Akademie im Bereich des Wirtschaftsrechts federführend ist. Sie konzentriert sich in ihrer Arbeit vielmehr nur auf Rechtsfragen der zentralen Planung und Leitung der sozialistischen Volkswirtschaft durch den Staat. Dabei geht es um die systemgerechte Einordnung der zentralen Planung und Leitung der Volkswirtschaft in das Gesamtsystem der staatlichen Führung der gesellschaftlichen Entwicklung. Hierzu gehören die rechtliche Ausgestaltung der Planung im Gesamtfunktionsmodell der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den Ministerrat sowie Grundfragen der rechtlichen Gestaltung der Eigentums-, der Bodennutzungs- und Arbeitsverhältnisse in Industrie und Landwirtschaft. Diese Forschungen genauso wie die gesamte Arbeit der Akademie können nur im engsten Einvernehmen mit der Hochschule für Ökonomie, dem Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bernburg durchgeführt werden. Sie können nur erfolgreich sein, wenn davon ausgegangen wird, daß auch das Wirtschaftsrecht einen konkreten Klassencharakter besitzt, den man nicht mit irgendwelchen leeren Formeln zudecken darf, wie das leider des öfteren der Fall ist.